

die sich auf die Verbesserung der materiellen Versorgung der Bürger beziehen. Im Unterschied zu den Staatsverbrechen suchen die Wirtschaftsverbrechen nicht die sozialistische Planwirtschaft zu beseitigen und den Aufbau des Sozialismus zu untergraben; jedoch stören sie die auf die Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne oder die auf die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung gerichtete Tätigkeit der Wirtschaftsorgane der demokratischen Volksmacht. Normen, die Anschläge dieser Art bekämpfen, enthalten z. B. die Wirtschaftsstrafverordnung, die Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und die Reichsabgabenordnung.

4. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Bürgers

Verbrechen dieser Art gefährden die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik, die der Unverletzlichkeit der Persönlichkeit, des Lebens, der Gesundheit, der persönlichen Freiheit oder Würde des Bürgers dienen. Es sind somit Anschläge gefährlicher Art, die unmittelbar den Träger der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse und das Wertvollste in der Gesellschaft, nämlich den Menschen, angreifen. Normen, die Handlungen dieser Art bekämpfen, enthalten z. B. der 13., 16., 17. und 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches, die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und das Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten.

5. Verbrechen gegen Familie und Jugend

Verbrechen dieser Art gefährden die Familie als eine der elementaren Grundlagen des sozialistischen Gemeinschaftslebens (so z. B. Bigamie, §171 StGB; Blutschande, §173 StGB; Abtreibung, §11 MuK-SchG und diesbezügliche Landesgesetze) oder die Verhältnisse, die der allseitigen Entwicklung der Jugend als der Zukunft unserer Nation dienen (so z. B. die Verbrechen nach den §§ 6, 7 JGG und den §§ 170b und d, §§301, 302 StGB).

6. Verbrechen gegen das persönliche und das private Eigentum

Verbrechen dieser Art gefährden das verfassungsmäßig garantierte persönliche oder private Eigentum des Bürgers, das eine wichtige Be-